

Zur Abgrenzung von Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII und Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII bei einem Verkehrsunfall, der sich auf der gemeinsamen Fahrt der Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH (Unfallverursacherin) und einer Mitarbeiterin der GmbH (Verletzte) zu einer Niederlassung des Betriebes ereignet.

§ 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII,
§§ 109, 108 Abs. 2 SGB VII

Urteil des SG München vom 21.03.2013 – S 24 U 819/11 –

Vor dem Hintergrund eines zivilrechtlichen Schadensersatzprozesses der Verletzten (V) gegen die Unfallverursacherin (S), den das Arbeitsgericht München ausgesetzt hatte, bis eine sozialgerichtliche Entscheidung über das Vorliegen eines Betriebs- oder Wegeunfalls vorliegt, war im sozialgerichtlichen Verfahren zwischen dem Versicherer der Unfallverursacherin (Klägerin) und der BG (Beklagte) streitig, ob ein Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII oder ein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII anzunehmen ist.

V war zum Unfallzeitpunkt als Industriekauffrau bei der X-GmbH, deren Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin S war, beschäftigt. Die X-GmbH hat eine Betriebsstätte in Lechbruck, bei der V fast ausschließlich tätig war und zwei weitere Betriebsstätten in München, eine davon in Schwabing. V hatte eine regelmäßige und feste Arbeitszeit von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Am 19.06.2010 beabsichtigten V und S um 08.30 Uhr in der Betriebsstätte in Schwabing an einem Team-Meeting teilzunehmen und anschließend auf eine Messe zu gehen. V fuhr deshalb von ihrer Wohnung zu der Wohnung der S in Lechbruck, die sich neben der dortigen Betriebsstätte befand, mit ihrem eigenen Auto. Von dort fuhren V und S gemeinsam mit dem Firmenfahrzeug der S zur Betriebsstätte in Schwabing. Sie hatten vereinbart, sich gegen 07.00 Uhr in der Wohnung der S zu treffen. Es wurde dann dort kurz Kaffee getrunken und gemeinsam zur Betriebsstätte in München gefahren. Auf dem Weg dorthin ereignete sich der Verkehrsunfall. Die BG erkannte den Unfall der V als Wegeunfall an (vgl. S. 2, 3).

Das SG hat ebenfalls einen **Wegeunfall** angenommen. Die **Klage des Versicherers** sei **zulässig** (vgl. S. 4), **aber nicht begründet**. Die konkrete Verrichtung der V zum Zeitpunkt des Unfallereignisses habe nach den objektiven Umständen nicht auf einer betrieblichen Handlungstendenz beruht (Hinweis auf die Urteile des BSG vom 10.10.2006 – B 2 U 20/05 R – [UV-Recht Aktuell 006/2007, S. 353-359] und vom 09.11.2010 – B 2 U 14/10 R – [UV-Recht Aktuell 003/2011, S. 115-123]), sondern V habe sich auf einem Weg zu ihrer versicherten Tätigkeit befunden, die sie um 08.30 Uhr in der Niederlassung in Schwabing habe aufnehmen wollen. Bei einer regelmäßigen festen Arbeitszeit von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr habe V ihre betriebliche Tätigkeit auch am Unfalltag erst um 08.30 Uhr in der Zweigniederlassung in Schwabing und nicht bereits um 07.00 Uhr in der Wohnung der S in Lechbruck aufgenommen. Die gemeinsame Fahrt zur Betriebsstätte in Schwabing sei auch nicht deswegen angetreten worden, um noch wichtige betriebliche Dinge zu besprechen - deswegen sei auch keine Anweisung der S an V zur gemeinsamen Fahrt ergangen -, sondern um Fahrtkosten zu sparen und aus Bequemlichkeit für V. Es liege daher eine versicherte Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII und kein Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII vor (vgl. S. 5, 6).

Das **Sozialgericht München** hat mit **Urteil vom 21.03.2013 – S 24 U 819/11 –** wie folgt entschieden:

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten vor dem Hintergrund eines zivilrechtlichen Haftpflichtprozesses und einer in diesem Rahmen maßgeblichen Haftungsbeschränkung nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung darüber, ob der von der Beigeladenen zu 2) am 19.06.2009 verursachte Verkehrsunfall, bei dem sich die Beigeladene zu 1) schwere Verletzungen zuzog, um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII (Betriebsweg) oder nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 (Wegeunfall) gehandelt hat.

Die Beigeladene zu 1) war zum Unfallzeitpunkt als Industriekauffrau bei der Firma _____ GmbH, deren Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin die Beigeladene zu 2) war, beschäftigt. Die Firma _____ GmbH hat eine Betriebsstätte in Lechbruck, bei der die Beigeladene zu 1) fast ausschließlich tätig war und zwei weitere Betriebsstätten in München, davon ein Geschäft in den Fünf Höfen und ein _____ in der _____ in Schwabing. Als regelmäßige und feste Arbeitszeit der Beigeladenen zu 1) war von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr vereinbart. Am 19.06.2010 beabsichtigten die Beigeladene zu 1) und zu 2) um 8.30 Uhr in der Betriebsstätte in Schwabing an einem Team-Meeting teilzunehmen und im Anschluss auf eine Messe zu gehen.

Die Beigeladene zu 1) fuhr deshalb von ihrer Wohnung in _____ }str. _____ zu der Wohnung der Beigeladenen zu 2) in Lechbruck, die sich neben der Betriebsstätte in der _____ str. _____ in Lechbruck befand, mit ihrem eigenen Auto. Von dort fuhren die Beigeladenen zu 1) und zu 2) gemeinsam mit dem Firmenfahrzeug der Beigeladenen zu 2) zur Betriebsstätte, in München-Schwabing. Die beiden hatten vereinbart, sich gegen 7.00 Uhr in der Wohnung der Beigeladenen zu 2) zu treffen. Es wurde dann dort kurz Kaffee getrunken und gemeinsam zur Betriebsstätte in München gefahren. Auf dem Weg dorthin ereignete sich der schwere Verkehrsunfall. Laut der von der Beigeladenen zu 2) unterschriebenen Unfallanzeige vom 01.07.2009 war Beginn der Arbeitszeit am Unfalltag 08.30 Uhr.

Die Beigeladene zu 1) hatte bei der polizeilichen Vernehmung am 12.08.2009 angegeben, dass sie mit der Beigeladenen zu 2) geschäftlich gegen 7.00 Uhr nach München gefahren sei.

Nachdem die Beklagte laut Schreiben vom 15.04.2010 zunächst von einem Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII (Betriebsweg) ausgegangen war, erkannte sie mit Bescheid vom 05.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2011 den Unfall der Beigeladenen zu 1) als Arbeitsunfall (Wegeunfall) nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 SGB VII an. Die hier dagegen erhobene Klage wurde insbesondere damit begründet, dass es sich um einen Betriebswegeunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII gehandelt habe, weil die betriebliche Tätigkeit bereits mit dem Eintreffen der Klägerin in Lechbruck begonnen habe. Es wurde gleichzeitig auf einen vor dem Arbeitsgericht München laufenden Schadenersatzprozess, hingewiesen, den die Beigeladene zu 1) gegen die Beigeladene zu 2) und die Klägerin führt und der ausgesetzt worden war, bis eine sozialgerichtliche Entscheidung über das Vorliegen eines Betriebs- oder Wegeunfalls vorliegt.

Das Gericht hat die Akten der Beklagten sowie des Arbeitsgerichts München (38 Ca 5216/10) beigezogen und die Beigeladenen zu 1) und zu 2) in der heutigen mündlichen Verhandlung als Beteiligte befragt. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.03.2013 verwiesen.

Die Klägerin beantragte,

I. Der Bescheid des Beklagten vom 05.01.2011 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2011 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Verkehrsunfall vom 19.06.2009, in dessen Verlauf die Versicherungsnehmerin der Beklagten, Frau St. K. verletzt wurde, um einen Betriebswegeunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII handelt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die beigezogene Akte des Arbeitsgerichts sowie die Niederschrift Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist gemäß § 109 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch, (SGB VII) klagebefugt. Es besteht auch ein Feststellungsinteresse, da das Arbeitsgericht München das Verfahren gemäß § 108 Abs. 2 SGB VII ausgesetzt hat bis das Sozialgericht München darüber entschieden hat, ob sich der Verkehrsunfall der Beigeladenen zu 1) auf einem Weg zur Arbeit gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII oder auf einem Betriebsweg gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII ereignet hat und damit eine Haftungsfreistellung der Beigeladenen zu 2) gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII bzw. § 105 Abs. 1 Satz 2, 3 eingetreten wäre. In diesem Fall hätte auch die Klägerin als Versicherer der Beigeladenen zu 2) keine Leistungen an die Beigeladenen zu 1) zu erbringen.

Die Klage ist aber unbegründet, weil die Beklagte mit Bescheid vom 05.01.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2011 zu Recht festgestellt hat, dass es sich bei dem Arbeitsunfall der Beigeladenen zu 1) am 19.06.2009 um einen Wegeunfall i.S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII und nicht um einen Arbeitsunfall i.S. von § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII (Betriebsweg) gehandelt hat.

Ein Betriebsweg unterscheidet sich von anderen Wegen dadurch, dass er im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt wird und nicht wie Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII der versicherten Tätigkeit vorangehen oder sich ihr anschließen (BSG Urteil vom 09. November 2010 – B 2 U 14/10 R). Ein Weg wird dann in unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt und damit zum Betriebsweg, wenn die objektive Handlungstendenz des Versicherten auf die Ausübung einer dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit gerichtet ist und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (vgl. BSG Urteil vom 10. Oktober 2006 – B 2 U 20/05 R). Eine betriebliche Handlungstendenz liegt vor, wenn der Versicherte den Willen hat, durch die Verrichtung eine seiner Pflichten aus seiner versicherten Tätigkeit zu erfüllen.

Hiernach beruhte die konkrete Verrichtung der Beigeladenen zu 1) zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nach den objektiven Umständen nicht auf einer betrieblichen Handlungstendenz, sondern die Beigeladene zu 1) befand sich auf einem Weg zu ihrer versicherten Tätigkeit, die sie um 8.30 Uhr in der Niederlassung des Betriebes in München-Schwabing,
istr.
, aufnehmen wollte. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den glaubwürdigen Angaben der Beigeladenen zu 1), nachdem sie bei einer regelmäßige festen Arbeitszeit von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr ihre betriebliche Tätigkeit auch an diesem Tag erst um 8.30 Uhr in der Zweigniederlassung ihrer Firma in München–Schwabing und nicht bereits um 7.00 Uhr in der Wohnung der Beigeladenen zu 2) in Lechbruck aufgenommen hat. Dem widerspricht nicht die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben hat, dass sie „geschäftlich gegen 7.00 Uhr nach München gefahren sei, da dies bei Angaben eines Laien genauso gut bedeuten kann, dass sie sich auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle befunden hat. Die Angaben der Beigeladenen zu 2),- unabhängig davon, dass sie im Widerspruch zu den Angaben der Beigeladenen zu 1) stehen, - dass der Beigeladenen zu 1) die Zeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr nachträglich als Überstunden angerechnet und erstattet worden wäre, sind im Gegensatz dazu nicht schlüssig, da in der von der Beigeladenen zu 2) selbst unterschriebenen Unfallanzeige vom 01.07.2009 ausdrücklich auch für den Unfalltag als Beginn der Tätigkeit 8.30 Uhr angegeben worden war. Es wurden zur Überzeugung der Kammer vor Aufnahme der Tätigkeit um 8.30 Uhr in der Betriebsstätte in München-Schwabing auch keine betrieblichen Handlungen verrichtet. Nach den übereinstimmenden Angaben der Beigeladenen zu 1) und zu 2) wurden die Geschäftsräume in Lechbruck überhaupt nicht aufgesucht, denn man traf sich gegen 7.00 Uhr in der Privatwohnung der Beigeladenen zu 2).

Nach den glaubwürdigen und letztlich unwidersprochenen Angaben der Beigeladenen zu 1) sind auch auf der Fahrt keine Kosmetikartikel transportiert worden, denn auch die Beigeladene zu 2) konnte sich bei ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung entgegen den anders lautenden Angaben durch die Klägerin in der Klagebegründung an einen derartigen Sachverhalt nicht erinnern. Die Kammer geht auch nach den insoweit übereinstimmenden Angaben der Beteiligten davon aus, dass die gemeinsame Fahrt zur Betriebsstätte in München-Schwabing nicht deswegen angetreten worden ist, um noch wichtige betriebliche Dinge zu besprechen und deswegen auch keine Anweisung der Beigeladenen zu 2) an die Beigeladene zu 1) zur gemeinsamen Fahrt ergangen ist, sondern um Fahrtkosten zu ersparen und aus Bequemlichkeit für die Beigeladene zu 1). Der Tatsache, dass die gemeinsame Fahrt in einem Firmenfahrzeug angetreten worden ist, ist schon deswegen keine entscheidende Bedeutung beizumessen, weil das Fahrzeug von der Beigeladenen zu 2) auch privat genutzt wurde.

Die Fahrt der Beigeladenen zu 1) und zu 2) am 19.06.2009, bei dem es zu dem schweren Verkehrsunfall kam, war demnach eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (Wegeunfall) und kein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII (Betriebsweg).

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
§ 197 a SGG kommt nicht zur Anwendung, weil die Versicherte zu dem Verfahren notwendig beigeladen worden ist und die Kostenentscheidung einheitlich zu ergehen hat.